KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SANKT ALBAN, BURGRIEDEN

Hausordnung Franziskushaus

Zweckbestimmung des Hauses

Das Gemeindehaus dient der Erfüllung kirchlicher, religiöser, kultureller und gesellschaftlicher Zwecke im Sinne und zum Wohle der katholischen Kirchengemeinde St. Alban in stets widerruflicher Weise. Es steht im Rahmen dieser Zweckbestimmung der Gesamtheit der Katholischen Kirchengemeinde mit ihren Gruppierungen bevorzugt zur Mitbenutzung offen.
Gemäß des Beschlusses des KGR werden die Räume des Gemeindehauses zukünftig in Zeiten, in denen sie von der Katholischen Kirchengemeinde St. Alban nicht benötigt werden, an Dritte, die zu den Gemeindemitgliedern der Seelsorgeeinheit „Unteres Rottal“ gehören, überlassen. Eine Nutzung durch weitere Personen, die nicht der Seelsorgeeinheit angehören, ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.
Voraussetzung ist insbesondere, dass die vorgesehenen Nutzungen nach Art, Inhalt und Abwicklung mit der Zweckbestimmung vereinbar sind und ohne die Gefahr einer Beschädigung des Gemeindehauses oder sonstiger Nachteile für die Kirchengemeinde durchgeführt werden können.

Nutzungsbestimmungen

Bei allen Veranstaltungen sind vom Benutzer die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Polizeistunde, Melde- und Zahlungspflicht gegenüber der GEMA, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen etc.) zu beachten, soweit diese anzuwenden sind. Außerdem sind die Regelungen der Gemeinde zum Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr am Folgetag zu beachten, wobei die Veranstaltung selbst bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein muss.

Am ersten Feiertag der kirchlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie in der Karwoche und an Silvester ist eine Vermietung ausgeschlossen, ebenso finden an den kirchlichen Feiertagen keine Veranstaltungen statt, die dem Charakter dieser Tage nicht entsprechen.
Da das Franziskushaus direkter Nachbarschaft zum Gemeindefriedhof liegt, muss darauf geachtet werden, dass Kinder nicht unbeaufsichtigt auf dem Friedhof und auch den Nachbargrundstücken spielen.

Der Hausmeister übt im Auftrag der Kirchengemeinde das Hausrecht aus. Die Beaufsichtigung des Gemeindehauses und der Außenanlagen ist Sache des Hausmeisters, bzw. einer von ihm benannten Person. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Falls es nicht delegiert worden ist, übt bei Abwesenheit des Hausmeisters, oder einer von ihm bestimmten Person, der jeweilige Veranstalter das Hausrecht aus.

Die Veranstalter sind der Kirchengemeinde für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Bei Nichtbefolgung der vorliegenden Hausordnung behält sich die Kirchengemeinde das Recht vor, ein Hausverbot zu erteilen.

Für die Garderobe, abhanden gekommene, liegen gebliebene oder zu Schaden gekommene Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für die von Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

Im gesamten Gemeindehaus besteht Rauchverbot. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen (auch in Form von Feuerwerkskörpern o.ä.), Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten. Die Verwendung von Kerzen ist zulässig, insofern die erforderliche Sorgfalt gegeben ist und das Abbrennen nur unter Aufsicht stattfindet.
Der Ausschank von Fassbier (Zapfanlage), auch in der Küche, ist grundsätzlich verboten.

Haftungs- und Sorgfaltspflicht

Der Mieter haftet für Personenschäden und für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Benutzung der Räume und Einrichtung entstehen, auch für etwaige Schadensersatzansprüche, die aus ihren Handlungen

gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden können. Geschirrbruch oder entstandene Schäden sind dem Vermieter zu melden und werden in Rechnung gestellt.

Sämtliche Räume sowie die beweglichen (sie müssen im Haus verbleiben und können nicht entliehen werden!) und unbeweglichen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Besondere Sauberkeit wird bei der Benutzung der Toiletten und der sanitären Anlagen erwartet.

Drohende oder entstandene Schäden in Räumen, an Fenstern, Türen, Lampen, Geräten, Geschirr, Tischen, Stühlen, Beamer, Verstärker, Mikrophon und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Pfarrbüro zu melden.

Die an Mieter zur Benutzung überlassenen Räume, einschließlich der Aussenanlagen, sind nach Beendigung der Veranstaltung im gereinigten (besenreinen) Zustand zurückzugeben. Verunreinigungen jeder Art, besonders im Sanitärbereich, sind rückstandsfrei zu entfernen. Überlassene Einrichtungsgegenstände sind vollständig und in tadellos gereinigtem Zustand aufgeräumt zu übergeben. Die Übergabe erfolgt durch die vom Mieter benannte Vertrauensperson an den Hausmeister.

Besondere Vereinbarung zur Küchenbenutzung

Bei Benutzung der Küche darf der Betrieb der vorhandenen Küchengeräte, wie Induktionskochfeld, Spülmaschine, Kaffeeautomat nur durch eingewiesene Personen erfolgen. Die Einweisung erfolgt durch den Vermieter.

Die Menge und die Art des Geschirrs ist in den entsprechenden Schränken gekennzeichnet und muss vor einer Veranstaltung vom Mieter überprüft werden, da spätere Unstimmigkeiten seitens des Vermieters nicht anerkannt werden. Bei Unstimmigkeiten zu Beginn der Veranstaltung sind unverzüglich dem Pfarrbüro zu benachrichtigen.
Spültücher und Geschirrtücher müssen vom Mieter mitgebracht werden.

Die Benutzer der Küche haben in besonderer Weise für Sauberkeit zu sorgen. Die benutzten Küchengeräte sind einwandfrei sauber zu hinterlassen. Jeglicher anfallender Müll, Wertstoffe und Küchenabfälle sind in entsprechenden Behältnissen zu sammeln und vom Mieter zu entsorgen; sie dürfen keinesfalls im Franziskushaus verbleiben. Gerätschaften, Geschirr und Bestecke sind an die vorgesehenen Plätze gereinigt zurückzustellen.

Größe der Räume (Gesamtanzahl 72 Stühle)

Schwester Willigis Saal	54 Stühle	78,91 qm
Bischof Hecht Raum	12 Stühle	25,25 qm
Pfarrer Rehm Raum	6 Stühle	15,72 qm
Gesprächs-Raum	15 Stühle	29,25 qm

Inkrafttreten:

Diese Hausordnung tritt am 1.03.2020 in Kraft, und kann vom KGR bei Bedarf aktualisiert werden.

Burgrieden, den 1.03.2020

Vorsitzender p.Amt
Pfr. S. Ziellenbach

gew. Vorsitzender
H. Seidel

Anhang: Mietpreise (gültig ab 01.03.2020)

Mietpreise* zur Nutzung im privaten Interesse:

Schwester Willigis Saal (ohne Küche):	90,00€ *(150€ / 45€)
Bischof Hecht Raum (ohne Küche)	35,00€ *(55€ / 17,50€)
Pfarrer Rehm Raum (ohne Küche):	25,00€ *(40€ / 12,50€)
Gesprächs-Raum (ohne Küche):	35,00€ *(55€ /17,50€)
Zusatzoption Küche (bei einzelnen Räumen):	50,00€ *(80€ / 25€)
Gesamtes Franziskushaus:	150,00€ *(250€ / 75€) WoE=Sa und So

*die Mietpreise gelten für einen Tag. Mietpreise für ein komplettes Wochenende, bzw. nur einen Nachmittag in Klammern

Die örtlichen gemeinnützigen Vereine haben - in Übereinstimmung mit dem Belegungsplan - die Möglichkeit das Franziskushaus kostenfrei zu nutzen.